

Bekanntmachung der Gemeinde Quierschied

Neufassung der Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde in den Ortsräten und im Gemeinderat der Gemeinde Quierschied

Der Gemeinderat Quierschied hat aufgrund des § 12 in Verbindung mit § 20a des Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 in Verbindung mit Art. 4 des Gesetzes Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215) in seiner Sitzung am 17. Juni 2014 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Präambel

Der Gemeinderat Quierschied wünscht eine weitgehende Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Diese sollen möglichst frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Hierzu ist eine umfassende Information durch Verwaltung, Ortsräte und Gemeinderat, aber auch die Kenntnis des Gemeinderates bzw. Ortsrates über die Interessen und Belange der Einwohnerinnen und Einwohner notwendig. Deshalb sind Fragen, Vorschläge und Anregungen aus der Bevölkerung im Gemeinderat Quierschied und den Ortsräten erwünscht.

§ 1 Ermächtigung

Die Satzung ermächtigt sowohl den Gemeinderat als auch die Ortsräte der Gemeinde Quierschied, auf Grundlage des § 20 a KSVG Einwohnerfragestunden durchzuführen. Macht ein Rat von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat er unter Beachtung der in §§ 2 „Personenkreis“ und 3 „Verfahren“ enthaltenen Vorgaben eine entsprechende und selbstbindende Regelung in seiner Geschäftsordnung zu treffen.

§ 2 Personenkreis

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Quierschied wird im Rahmen der Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Dies gilt auch für Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer, Gewerbetreibende sowie für Vertreterinnen und Vertreter juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KSVG.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Einwohnerfragestunden finden jeweils zu Beginn der öffentlichen Orts- oder Gemeinderatsitzungen vor Eintritt in die Tagesordnung statt.-Sie sollen die Dauer von 30 Minuten

nicht überschreiten. Der Orts- bzw. Gemeinderat kann eine einmalige Verlängerung um 15 Minuten mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

- (2) Fragen sollen in der Regel drei Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Anregungen und Vorschläge können vor Beginn der jeweiligen Sitzung von den Einwohnerinnen und Einwohnern unterbreitet werden.
- (3) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein. Sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. Die in § 1 Bezeichneten können in jeder Fragestunde jeweils nur eine Frage stellen. Eine Zusatzfrage ist zugelassen.
Fragen, Anregungen und Vorschläge, die sich auf Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder Angelegenheiten betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen, sind unzulässig.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der jeweiligen Einwohnerfragestunde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu den vorgebrachten Anfragen sowie zu den Antworten der/des Vorsitzenden kurz Stellung nehmen. Kann eine Frage nicht innerhalb der Fragestunde beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung in der nächsten Fragestunde, es sei denn, die Fragestellerin/der Fragesteller stimmt der schriftlichen Beantwortung zu. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Rat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- (5) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst die Vorsitzende oder der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu kurz Stellung nehmen.
- (6) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Anfragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2.9.2009 einschließlich Ihrer Änderungsatzung vom 26.01.2012 außer Kraft.

Quierschied, 18.06.2014
Die Bürgermeisterin
(DS) Karin Lawall

Hinweis:

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.